

Satzung SC Mutterstadt

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen 'Sportclub 1983 Mutterstadt e.V.'
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins befindet sich in Mutterstadt.
4. Der Verein ist Mitglied des Volleyball-Bezirksverbandes Pfalz und des Sportbundes Pfalz und an deren Satzung gebunden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein betreibt Volleyball, aber auch andere Leibesübungen. Dafür stellt er seinen Mitgliedern sein Vermögen zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwasige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Schluss des Kalenderhalbjahres zu entrichten. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche auf ein etwaiges Vermögen des Vereins.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es die Zwecke und Interessen des Vereins grundsätzlich schädigt, insbesondere wenn es sich weigert, die Satzung oder die gemäß der Satzung ergehenden Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen
 - b) wenn es trotz erfolgter Mahnung mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - e) aus sonstigen schwerwiegenderen, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen

Dem Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss auf Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstands und der vorherigen Ankündigung auf der Tagesordnung. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Für ausgeschlossene Mitglieder gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 Satz 2 und 3.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, zur Förderung des Vereinszwecks Vorschläge und Anregungen an den Vorstand zu richten, die der Vorstand weiter verfolgen soll.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, allen Beschlüssen der satzungsgemäßen Organe Folge zu leisten, über alle grundsätzlichen, die Aufgaben des Vereins berührenden, Fragen dem Vorstand zu berichten, sowie die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - b) die Festsetzung der Beiträge sowie die Festlegung einer Beitragsordnung
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichts, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstands
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Auflösung des Vereins
 - f) Die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Nichtaufnahme eines Mitglieds gemäß § 4 Ziffer. 2 und gegen den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 4 Ziffer. 4

Im übrigen hat die Mitgliederversammlung alle in der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesenen Aufgaben zu erledigen.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen erfolgen schriftlich, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

4. Die Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten vier Monate eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf, müssen aber auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

5. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mutterstadt. Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten. Soweit Satzungsänderungen vorgesehen sind, sind die zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben.

6. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter. Diese Wahl wird durch den Vorsitzenden oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied geleitet.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Abteilungsleiter Volleyball
 - b) Sportwart
 - c) Jugendleiter
 - d) Abteilungsleiter Turnen und Gymnastik
 - e) Kassenwart
 - f) Organisationsleiter
 - g) Leiter Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Sponsoring
2. Der Vorstand unter Ziffer 1 ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes des Vorstands erfolgt schriftliche Abstimmung.
4. Dem Vorstand obliegt
 - a) die Vertretung des Vereins
 - b) die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - c) die Führung der laufenden Geschäfte
 - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - e) die Beratung des Rechnungsabschlusses
5. Der Vorstand ist berechtigt weitere Funktionsträger zu benennen und abzuberufen. Die jeweilige Entscheidung ist dem betreffenden Funktionsträger schriftlich mitzuteilen.
6. Der Vorstand ist weiterhin berechtigt, für Sonderaufgaben Beauftragte einzusetzen, die ihm verantwortlich sind.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, sich einem Geschäftsverteilungsplan zu geben.
8. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
9. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl. Soweit ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu benennen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresabrechnung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer haben innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Prüfung vorzunehmen. Weitere Prüfungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur im Rahmen der Versicherung über den Sportbund.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es der 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vom Vorstand eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
3. Im Falle der Auflösung wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Mutterstadt mit der Auflage übergeben, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt unmittelbar nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.